

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 12

Samstag, den 15. August 2015

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 06. Juli 2015	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 14. Juli 2015	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 16. Juli 2015	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 30. Juli 2015	Seite 2
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“	Seite 2
Bekanntmachung über die Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerung – Amtsgericht Lübben (AZ: 52 K 20/14) Gemarkung Lieberose, Flurstück 128, Flur 8	Seite 4
---	---------



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 6. Juli 2015

Öffentlicher Teil

TOP 4) Beschlussempfehlung:
Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 8 „Am Lehmberg III“ im OT Lamsfeld-Groß Liebitz
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Lehmberg III“ für das Gebiet in der Gemarkung Lamsfeld, im Flur 1, Flurstücke 185/10, 185/11, 185/12 und 480.

TOP 5) Beschlussempfehlung:
Städtebaulicher Vertrag - Bebauungsplan Nr. 8 „Am Lehmberg III“ im OT Lamsfeld-Groß Liebitz
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB mit den Vorhabenträgern abzuschließen, der die Kostenübernahme für die Planung, eventuelle naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen und Erschließung durch die Vorhabenträger beinhaltet.

TOP 6) Beschlussempfehlung:
Beantragung der Teileinziehung eines öffentlichen Wegabschnittes nach Brandenburgischem Straßengesetz
 Die Gemeindevertretung beschließt nicht die Beantragung der Teileinziehung der Gemeindestraße „Birkehain“ im Ortsteil Ressen-Zaue, Gemarkung Zaue, Flur 1, Flurstück 453 (teilweise), bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald.

TOP 7) Beschlussempfehlung:
Vergabe der Leistung „Erneuerung der Fenster“ Im Gemeindehaus Goyatz
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Vergabe der Leistung „Erneuerung der Fenster“ im Gemeindehaus Goyatz - mit einem Auftragsvolumen von 15.109,14 €. Die Vergabe der Leistungen erfolgt an die Tischlerei Hendrik Kliche aus Lieberose .

TOP 7a) Beschlussempfehlung:
Zustimmung zum Kauf eines Nutzfahrzeuges
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zum Kauf eines Nutzfahrzeuges (als Ersatz für Multicar)
 Fahrzeugtyp: Fiat Transporter Doblö Cargo Pritschenwagen (Vorführwagen)
 Fahrzeughändler: Autohaus Ströhla, Calau
 Fahrzeugpreis: 16.800,00 € (brutto)

Nichtöffentlicher Teil

Der Verkauf – Grundstück Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 408 wurde beschlossen.

Der Verkauf – Grundstück Gemarkung Lamsfeld, Flur 1, Flurstück 309 wurde beschlossen.

Personalangelegenheiten wurden beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 14. Juli 2015

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 7) wurde der Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 287, Flur 1, Gemarkung Byhleguhre-Byhlen beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 16. Juli 2015

Öffentlicher Teil

TOP 3 Beschlussempfehlung:
Stellungnahme – Herstellung eines Schilfpolders in der Damme Gemarkung Lieberose, Flur 1, Flurstück 42, 43, 49 und Flur 2, Flurstück 11

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einstimmig der Herstellung eines Schilfpolders in der Damme Gemarkung Lieberose, Flur 1, Flurstück 42, 43, 49 und Flur 2, Flurstück 11 zu.

Nichtöffentlicher Teil

Der Jagdpachtvertrag „Lieberoser Stadtwald“ wurde beschlossen. Die Verpachtung einer Teilfläche von ca. 780 m² in der Gemarkung Lieberose aus dem Flurstück 240, der Flur 3 wurde abgelehnt.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 30.07.2015

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschlussempfehlung
Haushaltssicherungskonzept 2015
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2015 in der vorliegenden Fassung.

TOP 4) Beschlussempfehlung
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2015 mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Fassung.

TOP 5) Beschlussempfehlung
Verzicht auf die Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2015
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass auf eine Anhörung im Genehmigungsverfahren zum Haushaltssicherungskonzept 2015 der Gemeinde Spreewaldheide verzichtet wird.

TOP 6) Beschlussempfehlung
Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 2 „Kleinsiedlungsgebiet“ im OT Sacrow
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kleinsiedlungsgebiet“ für das Gebiet in der Gemarkung Sacrow, im Flur 2, Flurstück 84 (teilweise).

Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen, der die Kostenübernahme für die Planung durch Antragsteller beinhaltet.

TOP 7) Beschlussempfehlung
Vergabe der Bauleistung – Komplettierung der Straßenbeleuchtung im OT Sacrow“

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Vergabe der Bauleistung „Komplettierung der Straßenbeleuchtung“ als abschließende Teilleistung der Baumaßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Zuge der Ortsnetzumgestaltung in der Gemeinde Spreewaldheide, OT Sacrow, in Höhe von 14.785,43 € (brutto), an die Firma Elektroinstallation Norbert Janetzki, Brunnenplatz 4, Neu Zauche.

TOP 8) Beschlussempfehlung
Vergabe der Bauleistung „Verkabelung der Straßenbeleuchtung im OT Sacrow“

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Vergabe der Bauleistung „Verkabelung der Straßenbeleuchtung“ als Teilleistung der Baumaßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Zuge der Ortsnetzumgestaltung im OT Sacrow, in Höhe von 28.271,09 € (brutto), an die Firma Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Amt Lieberose/Oberspreewald
 Gemeinden: Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Stadt Lieberose, Neu Zauche, Schwielochsee, Spreewaldheide und Straupitz
 Stimmkreis: 28 Dahme-Spreewald III

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragsräumen der Abstimmungsbehörde Amt Lieberose/Oberspreewald bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr, unterstützt werden:

Amt Lieberose/Oberspreewald	Amt Lieberose/Oberspreewald
Einwohnermeldeamt	Einwohnermeldeamt
Kirchstraße 11	Markt 4
15913 Straupitz	15868 Lieberose

zu den Zeiten

Mo. 08.30 - 11.30 Uhr	Mo. 08.30 - 11.30 Uhr
Di. 08.30 - 11.30 Uhr	Di. 08.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Do. 08.30 - 11.30 Uhr	Do. 08.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.30 - 11.30 Uhr	Fr. 08.30 - 11.30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist be-

rechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Peter Kreilinger	Angelika Bläschke
Puschkinstraße 11	Karl-Liebnecht-Straße 64
14542 Werder (Havel)	15831 Blankenfelde-Mahlow

Roland Skalla	Djan Henow
Reiherweg 11	Brahmsstraße 17
14532 Stahnsdorf	15745 Wildau

Markus Sprissler	Thorsten Kleis
Birkenstraße 1 b	Puschkinstraße 97c
14979 Großbeeren	15711 Königs Wusterhausen

Stefanie Waldvogel	Christian Selch
Parkstraße 39	Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen	15738 Zeuthen

Robert Nicolai	Jörg Wanke
Fontaneplatz 5	Fischerstraße 23
15834 Rangsdorf	15806 Zossen

Viara Schaale	Jens Zschiedrich
Eichenring 23	Siedlerweg 15 a
15749 Ragow	14974 Ludwigsfelde

Lieberose, den 07.07.2015

Die Abstimmungsbehörde
Amt Lieberose/Oberspreewald

gez. Boschan
Amtdirektor

Bekanntmachung

über die Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Für die Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald ist nach Ablauf der bisherigen Amtsperiode das Amt der Schiedsperson und das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Entsprechend der Anforderungen des Schiedsstellengesetzes müssen die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson nach ihren Persönlichkeiten und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und Wahlrecht besitzen. Weiterhin sollen Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson sollen im Amtsgebiet des Amtes Lieberose/Oberspreewald bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie sollen in der Lage sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Die Tätigkeit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Bewerbungen für das Amt der Schiedsperson und das Amt der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald richten Sie bitte bis zum

15. Oktober 2015

an den Amtdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz. Den Bewerbungen ist bitte ein kurzer Lebenslauf beizulegen.

Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren (beginnend ab Januar 2016) und wird durch die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald durchgeführt. Die gewählte Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson bedarf danach noch der Berufung und Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), der auch die Aufsicht über die Schiedsperson/stellvertretende Schiedsperson für deren Tätigkeit im Rechtspflegebereich ausübt.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedsperson/stell-

vertretende Schiedsperson erhalten Interessierte im Internet auf der offiziellen Seite des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter www.schiedsamt.de

Lieberose, den 07.07.2015



Boschan
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben (Spreewald)
52 K 20/14 Lübben (Spreewald), den 09.06.2015

ZWANGSVERSTEIGERUNG

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, den 07.09.2015, 10.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II
das in Lieberose liegende, im Grundbuch von Lieberose, Blatt 1550 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück
Gemarkung Lieberose
Flur 8; Flurstück 128; Mühlenweg 16; groß 836 m²
versteigert werden.

Bebauung:

Wohnobjekt, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbau, Erdgeschoss, überwiegend ausgebautes Dachgeschoss (Wohnfläche etwa 184 m²) Scheune und Garage mit Anbau, Baujahr 1890, Instandsetzung — Modernisierung 2000 - 2004, gelegen im alten Stadtkern von Lieberose

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
58.000,00 Euro

Im Versteigerungstermin am 08.06.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte

- die Hälfte
des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Zusatz: im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.



Wilde, Rechtspflegerin